



Godelhausen, den 08.03.2024

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ :
UNTÄTIGKEITSKLAGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 8528 (HISTORY)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .
Ich verweise auf mein letztes [Schreiben mit Datum vom 06.03.2024](#) !
Auf Seite 2 / 2 unten im letzten Absatz hatte ich das Gericht bereits auf eine so vom
Beklagten, i.d.S. dem Jobcenter Landkreis Kusel bzw. dessen Verantwortlichen als
Geschäftsführer / Werksleiter, Herr Justiziar Peter Simon, durch (anscheinend) groben
Amtsmissbrauch nunmehr verursachte UNTÄTIGKEITSKLAGE aufmerksam gemacht.
HIERMIT ERHEBE ICH EINE UNTÄTIGKEITSKLAGE GEGEN DAS JOBCENTER LANDKREIS KUSEL, und
weise wegen der Dringlichkeit des Klärungsbedarf und einer bzw. meiner so akut gefährdeten
Wohnsituation auf die Eilbedürftigkeit einer Entschdiungsfindung seitens der Gerichtsbarkeit hin . . .

ZUM SACHVERHALT :

Wegen der seit mehr als einem Jahr durch nichts zu rechtfertigenden Kürzung des Regelsatz und den
dann doch recht „merkwürdigen“ und insoweit unzulässigen Folge-Leistungsbescheiden, verbunden mit
einer so absolut nicht statthaften Gewährleistung bzw. gänzlichen Verweigerung der Mietzahlung wurde
fristgerecht und ausreichend (+ formal korrekt) begründeten Widerspruch eingelegt und trotz zig Mal
angemahnt [da bin ich derzeit so bei Mahnung keinen Bescheid und natürlich keine
Widerspruchsverfahren !] sehe ich diese 'Untätigkeitsklage' als vollkommen gerechtfertigt an.
Wegen der Dringlichkeit verweise ich auf die Reaktion meines Vermieters, Mitarbeiter beim örtlichen
Ordnungsamt und wir haben ein gutes Einvernehmen, welcher wegen der Situation einer gänzlichen
Weigerung des Leistungsträger ab Juni 2024 zu mindestens auch eine angemessene Mietzahlung zu
übernehmen [**lt. Folgebescheid mit Datum vom 12.07.2023 wird dort eine Höchstmietzahlung
(incl. Heizkosten) von 190 € festgelegt**] eine Kündigung des bestehenden Mietverhältnis erwägt !
In dem Zusammenhang verweise ich auch auf ein Beschwerdeverfahren beim LSG RLP.
Inflation+Regelsatz“ [AZ SG Speyer < S 7 AS 470/22 > LSG RLP < L 3 AS 57/23 >].
Die mtl. Kürzung des für das Leben notwendigen Bedarf hat bei mir dazu geführt, dass ich in schöner
Regelmäßigkeit Mahngebühren wegen nicht erfolgter Abbuchungen zahlen musste. Nach meiner
Meinung, so auch einhellige Ansicht der Sozialverbände, ist der Regelsatz nicht ausreichend ! Ein
deutliches Minus in der Kasse – *bei der immer nur nachträglich und leider nur teilweise erfolgten
Berücksichtigung der Preissteigerungsrate* – ist so einfach von meiner Person nicht mehr zu stemmen !
Ich erwarte also eine umgehende Auszahlung der einbehaltenen Leistungen und auch eine
Kostenübernahme der zusätzlichen Kosten desr Bankgebühren, sowie eine vollständige Zahlung des
Mietzins auf Grund des ansonsten hier im Landkreis so nachweisbar nicht verfügbaren Wohnraum.

Hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: **ANLAGE :** [Schreiben / Widerspruch an das Jobcenter vom 19.03.2023 \(3 Seiten \)](#)
: **ANLAGE :** [Schreiben / Antragstellung Jobcenter Kusel vom heutigen Tag \(1 Seite \)](#)

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240308_untaetigkeitsklage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ;
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>